



Jugendordnung

Verein für Leibesübungen e.V. Landshut-Achdorf

§ 1

Der VfL Landshut-Achdorf erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis unter 22 Jahren sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3

Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4

Organe

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung

§ 5

Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- allen Mitgliedern des Vereins von 11 bis unter 22 Jahren
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem 11. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin müssen bei der Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 18 Jahre alt ein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtag:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stv. Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung (alle 2 Jahre),
- Wahl des Vereinsjugendsprechers und der Vereinsjugendsprecherin (alle 2 Jahre),
- Wahl von Beisitzern, wobei aus jeder Abteilung ein Beisitzer (Abteilungsjugendsprecher) zu wählen ist (alle 2 Jahre),
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Be-



Verein für Leibesübungen Landshut/Achdorf e. V. 1920

Abteilungen: Badminton • Faustball • Gesundheitssport • Handball • Karate • Kegeln • Kraftsport • Leichtathletik • Rhythmische Gymnastik • Rope Skipping • Schützen • Ski • Square Dance • Tennis • Tischtennis • Turnen/Gymnastik • Volleyball

... mehr Infos und Aktuelles im Internet unter www.vfl-landshut.de

schlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 8 entsprechend Anwendung.

h) Die Vereinsjugendleitung kann bei Bedarf weitere Beisitzer in die Vereinsjugendleitung wählen.

§ 6 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden (Jugendleiter/in),
 - mindestens einem/r, aber maximal 2 stv. Vorsitzenden
 - der Vereinsjugendsprecherin und dem Vereinsjugendsprecher
 - den Abteilungsjugendsprechern
 - Beisitzern.
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendsprecherin und der Vereinsjugendsprecher sind nicht stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsausschuss.
- d) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.
- g) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die Vereinsjugendleitung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den Vereinsausschuss des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 23. März 2005 vom Vereinsjugendtag und am 13. September 2005 vom Vereinsausschuss beschlossen.

Landshut, den 13. September 2005

Robert Gewies	Michael Meier
1. Vorsitzender	Jugendleiter
Markus Ziegler	Loes Mittermeier
Schriftführer Vereinsjugendtag vom 23.03.2005	Schriftführer Vereinsausschuss vom 13.09.2005